



Beitrags- und Gebührenordnung

**des Vereins
Sportfreunde Babenhäuser Haie
2026**

Präambel

Diese Gebühren- und Beitragsordnung regelt die finanziellen Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein. Die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren dienen der Deckung der laufenden Kosten, der Finanzierung von Veranstaltungen und Projekten sowie der Sicherstellung der langfristigen Ziele des Vereins, wie sie in der Satzung festgelegt sind. Alle Mitglieder tragen durch die fristgerechte Entrichtung der Beiträge und Gebühren aktiv zur Förderung und Erhaltung des Vereinslebens bei.

Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines.....	3
§2	Inkrafttreten.....	3
§3	Mitgliedsbeiträge.....	3
§4	Aufnahmegebühr.....	3
§5	Sonderbeiträge und Umlagen.....	4
§6	Zahlungsweise und Fälligkeit.....	4
§7	Beitragsbefreiung und -ermäßigung.....	4
§8	Austritt und Rückerstattung.....	4

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1.0	04.09.2025	1. Fassung
1.1	23.08.2025	Anpassung des Beitrags für Mitglieder im Gründungsjahr
1.2	01.06.2026	Anpassung der Beiträge für Familien mit mind. 3 aktiven Kindern und Anpassung des Beitrags von AquaFitness Beschlossen wurden die Änderungen am 26.01.2026

§1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen im Verein Sportfreunde Babenhäuser Haie e.V.
- (2) Diese Ordnung wird auf Grundlage der Vereinssatzung erlassen und ist für alle Mitglieder und den Vorstand verbindlich.
- (3) Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands. Die Mitglieder werden über wesentliche Änderungen in geeigneter Weise informiert.

§2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 26.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.

§3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Grundbeitrag
Alle Mitglieder zahlen einen einheitlichen Grundbeitrag:

Grundbeitrag	Quartalsbeitrag	Kalenderjahr
Aktive Mitglieder	15,00€	60,00 €
Passive Mitglied	15,00€	60,00 €
Fördernde Mitglieder	15,00€	60,00 €

- (2) Zusatzbeitrag
Für den aktiven Sportbetrieb werden entsprechend den anfallenden Kosten Zusatzbeiträge erhoben:

Gruppen	Quartalsbeitrag	Kalenderjahr
Kinder und Jugendliche (Training 1 x pro Woche)	36,00 €	144,00 €
Zusätzliche Förderung für Kinder und Jugendliche (Zweites Training pro Woche)	9,00 €	36,00 €
Erwachsene	45,00 €	180,00 €
AquaFitness	75,00 €	300,00 €

- (3) Die Gruppenzuordnung erfolgt durch das Trainerteam in Absprache mit dem Mitglied und ggf. den gesetzlichen Vertretern des Mitglieds.

§4 Aufnahmegebühr

- (1) Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € erhoben.
- (2) Diese Gebühr ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§5 Sonderbeiträge und Umlagen

- (1) Für zeitlich begrenzte Angebote, die als Kurse angeboten werden, wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Kursangebot benannt.
- (2) Gebühren der Verbände für die Teilnahme am Wettkampfsport werden an das Mitglied weitergereicht. Dazu gehören z.B.
 - Registrierung beim DSV
 - Jahreslizenz beim DSV
 - Ummeldung des Startrechts beim DSV
- (3) Umlagen für die Teilnahme an Veranstaltungen werden individuell ermittelt und berechnet.
- (4) Zusatzgebühren
Unnötige Zeitaufwände und verursachte Kosten werden an das Mitglied direkt weitergegeben.

Zeitaufwände / Kosten	Betrag
Gebühr bei Nichtvorliegen eines Lastschriftmandats pro Rechnung	20,00 €
Gebühr für Postversand der Beitragsrechnung pro Rechnung	20,00 €
Gebühr für eine Zahlungserinnerung (bei Rechnungen)	20,00 €
Gebühr für eine Mahnung	20,00 €
Gebühr bei Nichteinlösen einer Lastschrift mit Zahlungserinnerung	10,00 €
Gebühr für Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden, da sie ihren Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben	20,00 €
Gebühr, bei Stornierung eines Kurses mit Ersatzteilnehmer	20,00 €

§6 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Wird das SEPA-Lastschriftverfahren vom Mitglied abgelehnt, so werden zusätzliche Gebühren (s. §5(4)) erhoben.
- (2) Der Grundbeitrag ist im Voraus für das komplette Jahr zu entrichten. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates wird der Grundbeitrag in der ersten Kalenderwoche des Jahres eingezogen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ebenfalls im Voraus zu entrichten. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates werden die vierteljährlichen Zusatzbeiträge in der ersten Kalenderwoche des Quartals eingezogen.
- (4) Kursgebühren sind ebenfalls im Voraus zu entrichten. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates werden diese innerhalb von 14 Tagen vor Kursbeginn in einer Summe eingezogen.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt oder Änderungen der Gruppenzugehörigkeit wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (6) Änderungen der Gruppenzugehörigkeit und die damit verbundene Anpassung des Mitgliedsbeitrags erfolgen auf Antrag des Mitglieds zum jeweils folgenden Quartal.

§7 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Verein unterstützt bei der Beantragung von Teilhabe-Mitteln.
- (3) Familien mit mindestens drei aktiven Kindern (bis zu einem Alter von 25 Jahren) im Verein können auf Antrag vom Beitrag für ein Kind befreit werden. Der Antrag ist formlos an die Geschäftsstelle zu richten.

§8 Austritt und Rückerstattung

- (1) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- (2) Nimmt ein Mitglied nicht an allen Kurstagen teil, erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- (3) Bei Inaktivität kann das Mitglied die Mitgliedschaft auf „passiv“ umstellen lassen.